

Benutzungs- und Entgeltordnung

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) sowie des § 3 Abs. 1 Ziffer 7 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin haben das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 25. Januar 2002 und der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 08. Januar 2002 die Anpassung der nachstehenden Benutzungs- und Entgeltordnung für die Zentraleinrichtung Rechenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) im Rahmen der Euro-Umstellung beschlossen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzer- und Entgeltordnung gilt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der ZE Rechenzentrum (RZ) auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK).

§ 2 Dienstleistungen des Rechenzentrums

- Aufbau, Betrieb und Nutzung des Universitätsrechnernetzes und seines Anschlusses an Weitverkehrsnetze
- Zugang zu Informationsdiensten
- Organisation der Nutzung, des Betriebes und der Wartung der zentralen Rechenanlagen der Universität
- Betrieb eines Hardwareservices für ausgewählte dezentrale Rechentechnik
- Beratung der Benutzer zu den Dienstleistungsbereichen des RZ
- Unterstützung der Forschung der Fakultäten und Institute bei der Anwendung von Software
- Betreuung zentraler Terminalräume und Computerkabinette zur Aus- und Weiterbildung an den zentralen Rechenanlagen und Arbeitsplatzrechnern
- Durchführung von Kursen zu den Dienstleistungsbereichen des RZ
- Entwicklung und Betreuung von EDV-Anwendungen im Verwaltungsbereich der Universität

§ 3 Zulassung zur Benutzung auftragsgebundener Leistungen

(1) Die Inanspruchnahme von Rechen- und Kommunikationsleistungen des RZ sowie Leistungen Dritter, die nicht zentral bezahlt, aber dem RZ als Dienstleistungsanbieter in Rechnung gestellt werden, erfolgt auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses.

(2) Aufträge können erteilt werden von Mitgliedern der Humboldt-Universität und von Mitarbeitern der überwiegend von der öffentlichen Hand getragenen Institute und Forschungseinrichtungen sowie Bundeseinrichtungen in Berlin. Ein Auftrag aus einer dieser Einrichtungen im Land Berlin kann im Rahmen des HU-Kontingents auf den Cray-Rechnern des ZIB nur dann bearbeitet werden, wenn der Auftraggeber zugleich Mitarbeiter der HU ist.

(3) Bei Annahme des Auftrages erhält die Auftraggeberin oder der Auftraggeber eine Auftragsnummer, zu deren Lasten Leistungen in Anspruch genommen werden können. Aufträge sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres befristet.

(4) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur Nutzungsberechtigten gestattet. Nutzungsberechtigte sind die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und die von ihr oder ihm autorisierten Personen. Ihnen wird ein Benutzerkennzeichen zugeordnet.

(5) Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich nur auf die im Auftrag beschriebene Dienstleistung und die dafür erforderliche IuK des RZ. Die unberechtigte Benutzung von IuK kann zum Ausschluß von der Benutzung der Dienstleistungen des RZ führen. Eine Haftung für den entstandenen Schaden richtet sich nach allgemeinem Haftungsrecht.

(6) Für die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen können Entgelte erhoben werden; diese werden in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt.

(7) Die Rangstufe (Priorität) der Bearbeitung von Aufträgen richtet sich nach den in der Benutzungs- und Entgeltordnung für die ZE RZ (siehe Anlage) definierten Aufgabengruppen.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. Februar 2002

§ 4 Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sind im einzelnen getroffene und bekanntgegebene Regelungen, insbesondere die Computerbetriebsordnung der Humboldt-Universität (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin, Nr. 22/1996) zu beachten. Den Anweisungen des Personals des RZ ist Folge zu leisten.

(2) Die IuK ist sachgerecht zu nutzen. Insbesondere sind Verschwendung und Mißbrauch zu verhindern. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IuK-Komponenten und Einrichtungen des RZ sind unverzüglich dem Personal des RZ zu melden.

(3) Auflagen für die Form der Programme, die Benutzung von Programmiersystemen und programmtechnische Änderungen können erteilt werden, soweit es für einen wirtschaftlichen und reibungslosen Rechenbetrieb erforderlich ist.

(4) Die IuK des RZ wird durch geeignete räumliche Unterbringung, Zugangsregelungen und andere organisatorische Maßnahmen vor Beschädigung und Mißbrauch geschützt. Die dazu getroffenen Festlegungen sind einzuhalten.

(5) Die auf der IuK des RZ verfügbare Software wird unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge und Verpflichtungen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen geschützt. Die in der Computerbetriebsordnung der Universität getroffenen Festlegungen (Pkt. 6: Spezielle Regelungen für Computer-Software) sind einzuhalten.

(6) Unter Beachtung des Datenschutzrechts gelten folgende Regelungen:

- Jede Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung sowie jeder andere Zugriff zu Dateien ist nur der jeweiligen Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und von ihr oder ihm autorisierten Personen gestattet. Aus Gründen der Datensicherheit, der Organisation oder des Betriebes sowie zur Aufdeckung vermuteter Mißbräuche kann das RZ hiervon entsprechend der Regelung der Computerbetriebsordnung der Humboldt-Universität und denen des Auftragsformulars des RZ abweichen. Die Betroffenen werden davon anschließend in Kenntnis gesetzt.
- Der Zugriff zu Dateien, die vom RZ zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt werden, ist nur in der vom RZ vorgesehenen und bekanntgemachten Weise zulässig.
- Für besonders zu schützende Dateien auf jeglichen Datenträgern (z.B. mit personenbezogenen Daten) sind von den Nutzungsberechtigten in Zu-

sammenarbeit mit dem RZ geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

(7) Hinweis zur Benutzung der Räume des Rechenzentrums:

Unter Beachtung des § 85 Abs. 2 Ziff. 9 und 10 PersVG Berlin und in Abstimmung mit dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten werden bestimmte Räume des RZ (mit Computerpools) videoüberwacht (einschließlich einer elektronischen Aufzeichnung). Diese Räume sind entsprechend gekennzeichnet.

§ 5 Haftung

Das RZ ist bemüht, die Funktionalität der von ihm betriebenen IuK zu sichern, übernimmt jedoch keine Haftung für das korrekte Funktionieren der von ihm betriebenen IuK und der von ihm bereitgestellten Software sowie für die Richtigkeit von Ergebnissen und für die Einhaltung von Terminen. Die Nutzungsberechtigten haften für alle aus Anlaß der Inanspruchnahme des RZ schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten, durch falsche Angaben zur Nutzungsart sowie durch die unbefugte Verwendung fremder Identifikationen, fremder Ressourcen, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das RZ von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 6 Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Benutzerordnung kann der Leiter des RZ Nutzungsberechtigte vorläufig von der Benutzung der IuK ausschließen. Darüber hinaus bleiben disziplinarrechtliche Maßnahmen, Schadenersatzansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die ZE Rechenzentrum tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die ZE Rechenzentrum vom 15. September 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 28/1998) außer Kraft.

Anlage: Entgelte für Leistungen der ZE Rechenzentrum

Entgelte für Leistungen der ZE Rechenzentrum

1. Grundsätze

Für die Inanspruchnahme von Rechenleistungen, Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und die Nutzung von Computerräumen werden nach Aufgabengruppen differenzierte Entgelte erhoben (Siehe Tabelle).

- Für Leistungen, die über diejenigen eines üblichen Rechenzentrumsbetriebes hinausgehen (z.B. Übernahme von Programmieraufträgen, Bereitstellung spezieller Materialien, Bereitstellung von Geräten, Überlassung von Software), können zusätzliche Entgelte auf der Grundlage der Selbstkosten erhoben werden.
- In Abhängigkeit von der Kapazität der ZE Rechenzentrum (RZ) werden die Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Brandenburg nach den wissenschaftlichen Berliner Einrichtungen bevorzugt bedient.

Entgeltsatz 1: entgeltfrei

Entgeltsatz 2: einfacher Selbstkostensatz

Entgeltsatz 3: doppelter Selbstkostensatz

Den einzelnen Entgeltsätzen sind die folgenden Aufgabengruppen zugeordnet:

Aufgabengruppe	Entgeltsatz	Rangstufe der Bearbeitung
1 Lehre, die überwiegend finanziert wird aus Mitteln der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen		
1.1 im Land Berlin	1	1
1.2 außerhalb des Landes Berlin	2	1
1.3 sonstigen öffentlichen Mitteln	2	1
1.4 nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	3	2
2 Forschung, die überwiegend finanziert wird aus		
2.1 Mitteln der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen		
2.1.1 im Land Berlin	1	1
2.1.2 außerhalb des Landes Berlin	2	1
2.2 Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG, der Stiftung Volkswagenwerk und durchgeführt von Personen der Universitäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen		
2.2.1 im Land Berlin	1	1
2.2.2 außerhalb des Landes Berlin	2	1
2.3 sonstigen öffentlichen Mitteln	2	1
2.4 nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	3	2
3 alle sonstigen auf Rechtsvorschriften oder Weisung beruhenden Aufgaben der Hochschulen	1	1
4 sonstige Arbeiten	3	3

2. Entgeltsätze

2.1 Entgeltsätze für die Benutzung der Rechenanlagen

Die Entgelte² für die Benutzung einer Rechenanlage sind linear abhängig von der in Anspruch genommenen Prozessorleistung (CPU-Zeit).

Bei der Ermittlung der Entgeltsätze wird nach Aufgabengruppen differenziert (Tabelle).

Die Entgelte für die verschiedenen Entgeltsätze werden nach folgenden Formeln ermittelt:

$$\text{ES 1} = 0$$

$$\text{ES 2} = (\text{JWK} + \text{JAK}) / \text{JCPU}$$

$$\text{ES 3} = 2 * (\text{JWK} + \text{JAK}) / \text{JCPU}$$

Im einzelnen bedeuten:

- **ESn:** Entgelt für eine CPU-Stunde im Entgeltsatz n
- **JWK:** jährliche Wartungskosten in EUR
- **JAK:** jährliche Abschreibungskosten; sie werden wie folgt ermittelt:
JAK = Kaufpreis der Rechenanlage / Nutzungsdauer
- **JCPU:** CPU-Stunden pro Jahr; sie werden wie folgt ermittelt:
JCPU = Dienstzeit * Benutzerverfügbarkeit³ / 100 % * Prozessoranzahl

2.2 Entgeltsätze für die Benutzung von Räumen mit Spezialausrüstung

Hierunter sind Räume zu verstehen, die mit Computern, Workstations oder anderer IuK-Technik ausgestattet sind.

Sofern keine Entgeltbefreiung nach Entgeltsatz 1 erfolgt, kommt der Entgeltsatz 3 zur Anwendung.

Die Entgelte werden nach der folgenden Formel ermittelt:

$$\text{EW} = 2 * \text{SK} = 2 * [\text{RKP} + \text{GN} + \text{PKP}]$$

Im einzelnen bedeuten:

- **EW:** Entgelte, die für 1 Woche in Rechnung gestellt werden.
- **SK:** Selbstkosten
- **RKP:** Raumkostenpauschale, sie wird wie folgt ermittelt:
RKP = Platzzahl * [1,02 EUR + (Anzahl der Stunden - 3) * 0,36 EUR]
(hierin sind enthalten: Reinigung auch Gerätespezialreinigung, Kosten für (EDV-) Verbrauchsmaterial, Nutzung zentraler Rechen- und Kommunikationstechnik, Energiekosten)
- **GN:** Gerätenutzung
Es werden die Gesamtkosten der vorhandenen IuK-Geräte bei 40 Wochenstunden und 20% Abschreibung pro Jahr zum Ansatz gebracht (Faktor 1/260).
- **PKP:** Personalkostenpauschale
15,34 EUR / Woche
für Instandhaltung der IuK-Technik.

Die Kosten in obenstehender Formel werden für fünf Wochentage á acht Stunden berechnet. Kürzere Nutzungszeiten werden dementsprechend linear gekürzt. Es ist mindestens das Entgelt für 3 Stunden zu entrichten.

² Die Entgelte werden in Abhängigkeit von den Anschaffungskosten der Rechenanlage, den Abschreibungskosten, den Wartungskosten sowie der Anzahl der Prozessoren und der Verfügbarkeit der Anlage ermittelt.

³ Benutzerverfügbarkeit = Verfügbarkeit der Anlage in Prozent.

2.3 Entgeltsätze für Leistungen des Videoservices

Technik/Tätigkeit	Entgelt (EUR/Std.)
Schnittplatz Betacam-SP mit Sprecherplatz (Bearbeitung von Betacam-Material); nur mit Techniker	100,25
professioneller S-Schnittplatz (Bearbeitung von S-VHS-Material); nur mit Techniker	76,70
S-VHS-Schnittplatz (Bearbeitung von S-VHS-/VHS-/Video 8-/Hi 8-Material); ohne Techniker	38,35
Studionutzung mit Aufzeichnung (1- oder 2-Kamera-Betrieb)	102,25
Shotplatz/Ansicht (VHS/S-VHS/Video 8/Hi 8)	5,10
<u>Kopierarbeiten:</u>	
von Betacam-SP	auf VHS/S-VHS 25,55
von VHS/S-VHS/Video 8/Hi 8	auf Betacam-SP 25,55
von 35/16/8 mm-Film	auf Betacam-SP 2,05/min
von 35/16/8 mm-Film	auf VHS/S-VHS 1,00/min

2.4 Entgeltsätze für Foto- und Grafikarbeiten

Material/Tätigkeit	Format (in cm)	Entgelt (Einzelpr./EUR)
Filmentwicklung	s/w Negativfilm	KB-Film 3,60
Vergrößerung	s/w Negativfilm	bis 18 x 24 2,55
		20 x 30 5,10
		30 x 40 10,20
Kontaktabzüge	s/w Negativfilm	Planfilm 9 x 12 1,50
		Planfilm 13 x 18 2,05
Reproduktion	auf s/w- oder Negativfilm	KB-Film 5,10
		Planfilm 9 x 12 11,25
		Planfilm 13 x 18 15,35
	Dia- oder Colorfilm	KB-Film 7,65
		Planfilm 9 x 12 23,00
Planfilm 13 x 18 35,80		
Aufschlag für Formate > 50 x 60		15,35
Rahmung	glaslos	KB-Film 0,50
PC-Diabelichtung		KB-Film 5,10
Aufnahmen	im Studio	erste 12,80
		jede weitere 5,10
	außerhalb	erste 20,45
		jede weitere 5,10
	Veranstaltungen	pro Stunde 40,90
Retusche		pro Stunde 33,25
Grafik/Satz	Text-Dia	Schrift mit Tabelle 10,25
	Computergrafik	pro Stunde 46,00

Material/Tätigkeit	Format (in cm)	Entgelt (Einzelpr./EUR)
<u>Fotolabornutzung (s/w) einschließlich:</u> - Dunkelkammerausstattung (Positiv/Negativ) - Raum zur Trocknung + Positivbearbeitung - Reprorand, komplett		204,50/Tag

2.5 Entgeltsätze für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

Die Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen des Rechenzentrums werden nach der folgenden Formel ermittelt:

$$\mathbf{EWB = RF * BSS * SF}$$

Im einzelnen bedeuten:

- **EWB:** Weiterbildungsentgelte pro Ausbildungsstunde (45 Minuten)
- **RF:** Raumfaktor, er wird wie folgt ermittelt:

$$\mathbf{RF = EW / 1000}$$
 (auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, für RF > 1)
 Im Raumfaktor werden die Kosten für die Raumnutzung (insbesondere am unter 2.2 genannten Ausstattungsgrad gemessen) berücksichtigt.
 Für alle RF < 1, wird der RF = 1 zum Ansatz gebracht.
- **BSS:** Basisstundenpreis:
15,34 EUR
 Im Basisstundenpreis sind sämtliche Kosten für Referenten, Verbrauchs- und Lehrgangsmaterialien enthalten.
- **SF:** Spezialisierungsfaktor
 Im Spezialisierungsfaktor drücken sich die unterschiedlichen Schwierigkeits- und Spezialisierungsgrade einzelner Veranstaltungen aus, deren Ursprung u.a. in erhöhten Aufwendungen für Vorbereitung und Durchführung einschließlich Softwareeinsatz liegen.
 Die SF gehen in den Staffeln **1,00 1,25 1,50 1,75 2,00** in die Berechnung ein.
 Die Spezialisierungsfaktoren werden jährlich vom Rat des Rechenzentrums festgelegt. Sie werden mit dem Weiterbildungsprogramm veröffentlicht.

3. Rechnungsstellung / Rückzahlung

- Die Entgelte für die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Rechenzentrum festgestellt und berechnet. Grundlage für die Feststellung in Anspruch genommener Leistungen sind die Betriebsunterlagen.
- Die Entgeltfestsetzung (Rechnung) wird dem Auftraggeber bzw. dem für den jeweiligen Auftraggeber zuständigen Kostenträger vom Rechenzentrum zugestellt.
- Sofern der monatliche Rechnungsbetrag für einen Auftrag bei Inanspruchnahme von Rechenkapazität weniger als 2,50 EUR beträgt, wird ein Pauschalbetrag von 2,50 EUR erhoben.
- Bei Stornierungen, die mindestens 5 Werktage vor der vereinbarten Leistung geltend gemacht wurden, kann eine Kostenpauschale von 20% der Gesamtentgelte erhoben werden. Bei späteren Stornierungen bzw. Rücktritten erfolgt in der Regel keine Kostenerstattung.

4. Ausnahme und Befreiung

Durch Entscheidung der Präsidentin/ des Präsidenten können Entgelte für einen Auftrag befristet reduziert werden.